

Sportanlagen- Nutzungssatzung - SPANS - der Stadt Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Neufassung Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) bekannt gemacht am 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154) in seiner gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 06. März 2006 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 4, Seite 38 vom 05.04.2006) folgende Sportanlagen-Nutzungssatzung -SPANS- der Stadt Königs Wusterhausen beschlossen.

In dieser Fassung ist enthalten:

1. Änderung der Sportanlagen-Nutzungssatzung –SPANS- der Stadt Königs Wusterhausen, beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2, Seite 16 vom 05.03.2014

In-Kraft-Treten rückwirkend zum 01.01.2014

In dieser Fassung ist enthalten:

2. Änderung der Sportanlagen-Nutzungssatzung –SPANS- der Stadt Königs Wusterhausen, beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 02.05.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12, Seite 95 vom 23.12.2020

In-Kraft-Treten rückwirkend zum 01.01.2021

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Überlassung und Nutzung öffentlicher Sportanlagen, die von der Stadt vorgehalten werden und der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung stehen.
- (2) Die Satzung gilt für Sportanlagen mit besonderer Zweckbestimmung (Sportanlagen in den Bereichen Schule) nur insoweit, als sie für den jeweiligen Zweck nicht vollständig genutzt werden und freie Kapazitäten zur allgemeinen sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für das Strandbad Neue Mühle sowie für den öffentlichen Eislaufbetrieb auf zeitweiligen städtischen Kunsteisbahnen.
- (4) Die Sportanlagen und die vorhandenen Geräte werden in sportgerechtem Zustand überlassen. Für Veranstaltungen sollen die Sportanlagen im allgemein üblichen Rahmen vorbereitet werden, sofern personelle und haushaltsrechtliche Voraussetzungen gegeben sind.

§ 2

Nutzungs- und Vergabegrundsätze

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen soll den Sportorganisationen und den Schulen ermöglichen, ihren sportlichen Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb durchzuführen. Die Nutzung für sportliche Zwecke besitzt Vorrang. Darüber hinaus stehen die Sportanlagen für die freie sportliche Betätigung sowie für andere Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Sportanlagen sind im Allgemeinen von 7.30 bis 22.00 Uhr für die Nutzung freigegeben. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen soll eine den notwendigen Bedürfnissen der Sportorganisationen entsprechende Nutzung gewährleistet werden. Der Sportbetrieb auf ungedeckten Sportanlagen ohne Trainingsbeleuchtung ist nur bis Einbruch der Dunkelheit zulässig.

§ 3

Vollständige Nutzung

- (1) Bei der Vergabe von Sportanlagen wird eine vollständige Nutzung angestrebt, die Nutzung durch mehrere Nutzer wird nach Möglichkeit vorgesehen.
- (2) Die vollständige Nutzung einer Sportanlage wird in geeigneten Fällen durch die Übertragung der Schlüsselgewalt an den / die Nutzer sichergestellt, insbesondere dann, wenn die Sportanlagen nur deshalb nicht vergeben werden können, weil die erforderlichen Dienstkräfte nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für Nutzungszeiten an Wochenenden,

Feiertagen und während der Ferien, auch in den späten Abendstunden zur Vermeidung von Spielabbrüchen bei Punktspielen und Turnieren.

- (3) Die Übertragung der Schlüsselgewalt wird durch den Abschluss eines Vertrages mit der Vergabestelle geregelt.

§ 4

Vorrangige Nutzung durch einzelne Sportorganisationen

- (1) Eine Sportanlage oder ein Teil davon kann einer Sportorganisation zur vorrangigen Nutzung überlassen werden, wenn eine angemessene Auslastung zu erwarten ist.
- (2) Zur vorrangigen Nutzung wird eine Sportanlage oder ein Teil davon nur überlassen, wenn
 - a) die Kosten für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportanlage ganz oder teilweise vom Nutzer übernommen werden,
 - b) Nutzungszeiten bei Bedarf für den Schulsport oder für andere förderungswürdige Nutzer zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Bedingungen der vorrangigen langfristigen Nutzung werden vertraglich geregelt. Bei der Entscheidung über den Umfang der vom Nutzer zu übernehmenden Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten werden die Art der Sportanlage und ihr baulicher Zustand, das Ausmaß der vorrangigen Nutzung sowie die Finanzkraft und die Mitgliederstruktur des Nutzers in angemessener Weise berücksichtigt.
- (4) Die Nutzung wird zeitlich auf höchstens zehn Jahre beschränkt und kann jederzeit widerrufen werden, wenn eine Auslastung der Sportanlage nicht mehr gewährleistet ist oder andere Verpflichtungen vom Nutzer nicht eingehalten werden.

§ 5

Vergabestelle

- (1) Alle Sportanlagen, die von der Stadt vorgehalten werden, werden im Benehmen mit den Sportvereinen bzw. deren Dachorganisationen durch die Vergabestelle vergeben.
- (2) Vergabestelle ist das jeweils für Sport zuständige Amt der Stadtverwaltung. Dieses Amt nimmt alle sich aus dieser Nutzungsordnung ergebenden Verantwortlichkeiten für die Stadt wahr.

§ 6

Vergabegrundsätze

- (1) Die Sportanlagen werden grundsätzlich unter Berücksichtigung der sportartspezifischen Bedürfnisse vergeben.
- (2) Bei der laufenden Vergabe der Sportanlagen werden die Belange der in § 2 (1) genannten Nutzer gegenüber anderen Gruppen und Einzelpersonen vorrangig berücksichtigt, dabei wird sichergestellt, dass ihre spezifischen Bedürfnisse ausgewogen und gleichbehandelt werden. Darüber hinaus soll beachtet werden, dass
 - a) der notwendige Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb bisheriger Nutzer nicht beeinträchtigt wird,
 - b) Kinder- und Jugendabteilungen zu für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang erhalten,
 - c) die Belange des Behinderten- und Versehrtensports in besonderer Weise Beachtung finden,
 - d) die angemessene Auslastung der überlassenen Sportanlage gewährleistet wird.Ist während eines Vergabezeitraumes eine durchschnittliche, angemessene Auslastung von einem Nutzer nicht erreicht worden, so werden die Nutzungszeiten bedarfsgerecht gekürzt.
- (3) Die Sportanlagen an Schulstandorten sollen im Hinblick auf die Mehrfachnutzung durch Schulen, Sportorganisationen und andere Nutzer montags bis freitags ab 16:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ab 09 : 00 Uhr in die laufende Vergabe einbezogen und dabei in erster Linie den Sportvereinen zur Verfügung gestellt werden. Abweichend von diesem Grundsatz können die Schulen in diesen Zeiträumen Nutzungszeiten für
 - a) nach dem geltenden Stundenplan zu erteilenden Unterricht,
 - b) Unterricht, der zur Vorbereitung auf Veranstaltungen des Schulsport- und Wettkampfprogramms notwendig ist,

- c) Grund- und Leistungskurse,
- d) Schulsportfeste

vorrangig in Anspruch nehmen, wenn sie unter der Beteiligung der Schulaufsicht nachweisen, dass diese Maßnahme nicht außerhalb der o.g. Zeiträume durchgeführt werden kann. Nutzungszeiten für weitere schulsportliche Aktivitäten können nach Maßgabe freier Kapazitäten gestattet werden, wenn dadurch der Sportbetrieb der Sportorganisationen nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Grundsätzlich werden die Nutzungszeiten der Schulen unter Berücksichtigung des § 6 (3) vor Aufstellung des Nutzungsplans für den jeweiligen Vergabezeitraum festgelegt.

§ 7

Anträge für laufende Nutzung

- (1) Zur Antragstellung auf Überlassung von Sportanlagen werden grundsätzlich die hierfür entsprechenden Vordrucke verwendet. Dies gilt nicht für die Nutzung durch Schulträger.
- (2) Der Vergabezeitraum beginnt am ersten Schultag des neuen Schuljahres. Die Anträge auf laufende Nutzung sind jährlich zu stellen.

§ 8

Überlassungsbedingungen

- (1) Eine Nutzungsgenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Hierbei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass
 - a) der Antrag rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) die beantragte Nutzungszeit zur Verfügung steht,
 - c) die Bedingungen dieser Sportanlagennutzungssatzung vom Antragssteller anerkannt werden.
- (2) Die Nutzungsgenehmigung wird in der Regel unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke erteilt und enthält eine Bestimmung über die für die Nutzung zu entrichtenden Entgelte.
- (3) Für Einzelnutzer und Besucher gelten die Überlassungsbedingungen und die Nutzungssatzung sinngemäß.

§ 9

Nutzungsordnung

Für die Nutzung öffentlicher Sportanlagen der Stadt gilt die Nutzungsordnung für die öffentlichen Sportanlagen, die den erforderlichen Gegebenheiten jeder Sportanlage Rechnung trägt.

§ 10

Haftung

- (1) Für Schäden an den Sportanlagen und ihren Einrichtungen, die die Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig verursachen, haften sie in voller Höhe.
- (2) Die Nutzer haften auch für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Geräten, Räumen, Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die während der Überlassungszeit von Besuchern vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Die Stadt Königs Wusterhausen haftet nicht, wenn Nutzern oder Besuchern Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Die Stadt Königs Wusterhausen ist nicht verpflichtet, für die Bewachung der Garderobenräume, Fahrzeugabstellplätze oder sonstiger Aufbewahrungsräume zu sorgen; sie haftet auch dann nicht, wenn ihren Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen oder Abstellräumen in Verwahrung gegeben worden sind.
- (3) Die Stadt Königs Wusterhausen haftet ferner nicht, wenn bei der Nutzung der Sportanlagen Personen zu Schaden kommen.
- (4) Die Nutzer sind verpflichtet, die Stadt Königs Wusterhausen von Haftungsansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung von Sportanlagen an den Nutzer mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt Königs Wusterhausen geltend machen.
- (5) Die Stadt Königs Wusterhausen kann sich jedoch weder auf Haftungsausschluss nach § 10 (3) und (4) noch auf die Freistellungsverpflichtung nach § 10 (5) berufen, falls ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 11

Haftpflichtversicherung

- (1) Die Nutzer haben - außer wenn sie als Einzelpersonen die Sportanlage selbst nutzen - eine Haftpflichtversicherung für Risiken, die sich aus § 10 ergeben, abzuschließen.
- (2) Der Landessportbund Brandenburg e. V. weist für die Mitgliedsvereine des Kreissportbundes Dahme - Spreewald e. V. den Abschluss einer generellen Haftpflichtversicherung gemäß § 11 (1) nach. Sportorganisationen, die unmittelbar oder mittelbar dem Landessportbund Brandenburg e. V. angehören, sind somit von der Vorlage eines Versicherungsnachweises befreit.

§ 12

Erste Hilfe

- (1) Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass sie bei Veranstaltungen sowie dem Lehr- und Übungsbetrieb ständig aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Teilnehmern und Zuschauern "Erste Hilfe" zu leisten. Dem Nutzer muss mittels Telefon der Notruf möglich sein.
- (2) Die Stadt Königs Wusterhausen ist nicht verpflichtet, den Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb beaufsichtigen zu lassen.

§ 13

Ordnerdienste

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern sind vom Nutzer Ordner einzusetzen, deren Anzahl mit der Vergabestelle abgestimmt wird.

§ 14

Lautsprecheranlagen, Werbemaßnahmen, Verkaufsstände

- (1) Lautsprecheranlagen dürfen nur mit Ausnahmegenehmigung unter Berücksichtigung der Regelungen des Landesemissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg betrieben werden.
- (2) Für die Dauer einer Veranstaltung kann es den Nutzern gestattet werden, an bestimmten Stellen innerhalb der Sportanlage transportable Transparente und andere Werbemittel anzubringen sowie Lautsprecherdurchsagen vornehmen zu lassen. Es muss gewährleistet sein, dass die Werbemittel nach der Veranstaltung von den Nutzern unverzüglich entfernt werden.
- (3) Das Anbringen von Reklameschildern oder -Inschriften bedarf der Zustimmung der Vergabestelle. Dies gilt auch für das Zeigen, Anbringen oder Herausstellen von politischen Symbolen oder sonstigen Emblemen auf oder in den Sportanlagen.
- (4) Die Errichtung von Verkaufsständen u.a. sowie die unentgeltliche Ausgabe von Speisen und Getränken im Bereich der Sportanlage durch Sportorganisation bedarf der vorherigen Zustimmung der Vergabestelle.

§ 15

Verkauf von Eintrittskarten

- (1) Der Verkauf von Eintrittskarten ist nach Überlassung einer Sportanlage mit der Vergabestelle unverzüglich abzurechnen.
Bei Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden, ist dem Nutzer mit der Überlassungsgenehmigung auferlegt, dass er den notwendigen Begleitern von Schwerbehinderten freien Eintritt gewährt.

§ 16

Rücktritt bei entgeltpflichtigen Veranstaltungen

Ein Nutzer, dem eine Sportanlage zur Durchführung einer Veranstaltung überlassen worden ist, kann bis spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich von dem Vertrag zurücktreten. Geht die Rücktrittserklärung später bei der Stadt ein, hat der Nutzer ein Ausfallgeld in Höhe der der Stadt entstandenen Kosten zu entrichten. Dem Nutzer steht es bei Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzanspruches frei, nachzuweisen, dass der

Schaden in der pauschalierten Höhe überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Pauschale.

§ 17

Sperrung der Sportanlage

- (1) Die Sportanlagen können aus besonderen Gründen, z. B. witterungsbedingt oder aus baurechtlichen Gründen für die Nutzung gesperrt werden.
- (2) Die Nutzung kann zugunsten anderer, insbesondere überregionaler Veranstaltungen, eingeschränkt werden.
- (3) Soll eine Sportanlage aus witterungsbedingten Gründen wegen Unbespielbarkeit für die Nutzung gesperrt werden, so ist grundsätzlich nach Regelungen der Sportfachverbände zu verfahren.
- (4) Entstehen dem Nutzer durch die Sperrung oder die eingeschränkte Nutzung einer Sportanlage finanzielle Nachteile, haftet die Stadt Königs Wusterhausen nur, wenn ihr Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18

Nutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung der Sportanlagen sind durch deren Nutzer Entgelte zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind die vereinsgebundene Nutzung durch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zur Vollendung der sportartenspezifischen Kinder- und Jugendaltersklasse. Ebenso sind ausgenommen die vereinsgebundene Nutzung durch Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, die Nutzung durch Behindertensportvereine und die Nutzung durch Sportvereine mit mindestens 50% behinderten Sportlern im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch zum Stand 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Die Entgelte werden für die Zeit der laufenden Nutzung einschließlich notwendiger Vor- und Nachbereitungszeiten berechnet.
- (3) Zu entrichtendes Entgelt je Zeitzunde/Nutzungstag für die Nutzung:

a) Sporthallen

Das zu entrichtende Entgelt beträgt für die Nutzung der Sporthallen durch Schulen, Kitas, Organe der Stadt und sonstige Nutzer:

Sporthalle Erich-Weinert-Str.	27,00 €/h
Sporthalle H.-v.-Kleist-Str.	24,00 €/h
Paul-Dinter-Halle	63,00 €/h
Judohalle Sportplatz am Nottekanal	10,00 €/h
Sporthalle Zernsdorf	19,00 €/h
Sporthalle Senzig	12,00 €/h
Sport- und Mehrzweckhalle Zeesen	20,00 €/h
Sporthalle Grundschule Niederlehme	14,00 €/h
Sporthalle Gesamtschule Niederlehme	15,00 €/h

Das zu entrichtende Entgelt beträgt für die Nutzung der Sporthallen durch :

	Sportorganisationen, -vereine und -verbände	nicht vereinsgebundener Breitensport
Sporthalle Erich-Weinert-Str.	5,00 €/h	15,00 €/h
Sporthalle H.-v.-Kleist-Str.	5,00 €/h	15,00 €/h
Paul-Dinter-Halle	15,00 €/h	39,00 €/h
Judohalle Sportplatz am Nottekanal	5,00 €/h	8,00 €/h
Sporthalle Zernsdorf	5,00 €/h	8,00 €/h
Sporthalle Senzig	5,00 €/h	6,00 €/h
Sport- und Mehrzweckhalle Zeesen	5,00 €/h	9,00 €/h

Sporthalle Grundschule Niederlehme	5,00 €/h	9,00 €/h
Sporthalle Gesamtschule Niederlehme	5,00 €/h	9,00 €/h

Das zu entrichtende Entgelt beträgt bei Veranstaltungen in Sporthallen i. S. § 2 (1) Satz 3 25% der Bruttoeinnahme, mindestens jedoch bei Überlassung je Nutzungstag gem. § 2 (2):

Sporthalle Erich-Weinert-Str.	405,00 €/d
Sporthalle H.-v.-Kleist-Str.	360,00 €/d
Paul-Dinter-Halle	930,00 €/d
Judohalle Sportplatz am Nottekanal	150,00 €/d
Sporthalle Zernsdorf	285,00 €/d
Sporthalle Senzig	180,00 €/d
Sport- und Mehrzweckhalle Zeesen	300,00 €/d
Sporthalle Grundschule Niederlehme	210,00 €/d
Sporthalle Gesamtschule Niederlehme	225,00 €/d

b) Sportplätze

Das zu entrichtende Entgelt beträgt für die Nutzung der Sportplätze durch Schulen, Kitas, Organe der Stadt und sonstige Nutzer sowie für den nicht vereinsgebundenen Breitensport:

Sportplatz am Nottekanal	15,00 €/h
Sportplatz Heinrich - von Kleist - Straße	15,00 €/h
Stadion der Freundschaft	30,00 €/h
Sportplatz Erich - Weinert - Straße	15,00 €/h

Das zu entrichtende Entgelt auf Sportplätzen beträgt bei Veranstaltungen i. S. § 2 (1) Satz 3 25% der Bruttoeinnahme, mindestens jedoch bei Überlassung je Nutzungstag gem. § 2 (2):

Sportplatz am Nottekanal	150,00 €/d
Sportplatz Heinrich - von Kleist - Straße	150,00 €/d
Stadion der Freundschaft	300,00 €/d
Sportplatz Erich - Weinert - Straße	150,00 €/d

Das zu entrichtende Entgelt beträgt für die Nutzung der Sportplätze durch Sportorganisationen, -vereine und -verbände:

Sportplatz am Nottekanal	5,00 €/h
Sportplatz Heinrich - von Kleist - Straße	5,00 €/h
Stadion der Freundschaft	15,00 €/h
Sportplatz Erich - Weinert - Straße	5,00 €/h

c) Sondersportanlagen

Das zu entrichtende Entgelt beträgt für die Nutzung der Sondersportanlagen durch Schulen, Kitas, Organe der Stadt und sonstige Nutzer sowie für den nicht vereinsgebundenen Breitensport:

Kegelbahn	10,00 €/h
Tennisplatz	10,00 €/h
Kegelhalle	60,00 €/h
Tennisanlage	40,00 €/h

Das zu entrichtende Entgelt auf Sondersportanlagen beträgt bei Veranstaltungen i. S. § 2 (1) Satz 3 25% der Bruttoeinnahme, mindestens jedoch bei Überlassung je Nutzungstag gem. § 2 (2):

Kegelhalle Stadion der Freundschaft	600,00 €/d
Tennisanlage Stadion der Freundschaft	400,00 €/d

Das zu entrichtende Entgelt beträgt je Zeitstunde für die Nutzung der Sondersportanlagen durch Sportorganisationen, -vereine und -verbände:

Kegelbahn	2,00 €/h
Tennisplatz	5,00 €/h
Kegelhalle	12,00 €/h
Tennisanlage	20,00 €/h

d) Räume

Das zu entrichtende Entgelt beträgt für sonstige Räume in den Sportanlagen für alle Nutzer:

Raumgröße	bis 50 m ²	8,00 €/h
	bis 100 m ²	15,00 €/h
	bis 200 m ²	28,00 €/h

Ein Zuschlag von 50% zum Nutzungsentgelt für Räume in den Sportanlagen ist zu erheben:

- bei Nutzung der Räume nach 22.00 Uhr
 - bei Nutzung der Räume an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
- (4) Als Bruttoeinnahme gelten Eintrittsgelder, Teilnahmegebühren etc. sowie Erlöse aus dem Verkauf von Programmen, Plaketten o.a. nach Abzug der Mehrwertsteuer soweit von ihrem Kauf der Zutritt zur Veranstaltung abhängig gemacht wird. Bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes sind auch Eintrittsgelder und Erlöse zu berücksichtigen, die außerhalb des, der vergebenden Verwaltung unterstehenden Geländes erhoben werden. Zu den Bruttoeinnahmen zählen auch Erlöse aus Fernseh- und Rundfunkübertragungen einer Veranstaltung und Entgelt aus Werbung.

§ 19

Entgelte für Nebenleistungen

- (1) Für die Überlassung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung an eine als förderungswürdig anerkannte Sportorganisation sind als Entgelt je qm Raumfläche 20,00 € für ein Jahr zu vereinbaren.
- (2) Für die Überlassung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung an andere Nutzer ist die ortsübliche Pacht (Miete) zu erheben. Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Gas u.a. sind bei besonderen Zählereinrichtungen von Nutzern direkt zu begleichen, andernfalls als Zuschlag zum Entgelt zu vereinbaren.
- (3) Die Kosten für die Beschäftigung von Personal, das über die Bereitstellung einer Sportanlage im sportgerechten Zustand hinaus
 - a) zur Bedienung von Geräten und Lautsprechern oder sonstigen technischen Anlagen,
 - b) zum Auf- und Abbau von besonderen Einrichtungen benötigt und von der Stadt zur Verfügung gestellt wird, sind in voller Höhe vom Nutzer zu tragen. Für die Berechnung dieser Personalkosten sind die jeweiligen Durchschnittssätze für die Ermittlung der Personalausgaben im Haushaltsplan der Stadt maßgebend.

§ 20

Handel und Gewerbeausübung im Bereich von Sportanlagen

- (1) Die Erhebung von Entgelten für die Überlassung von Flächen zur Errichtung von Verkaufsständen erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des geltenden Ortsrechts. Der Nutzer ist veranlasst, dass er bei Veranstaltungen, die von Dritten durchgeführt werden, gegebenenfalls Eintrittskarten für das von ihm eingesetzte Verkaufspersonal vom Veranstalter erwerben muss.

- (2) Für die Vermietung von Räumen, die für den Verkauf von Waren genutzt werden, sowie für die auf Dauer angelegte Überlassung von Flächen für den Handel aus Kiosken, Verkaufswagen usw., werden ortsübliche Entgelte erhoben.
- (3) Für die Vermietung und Verpachtung von Räumen, Geländen oder Grundstücksflächen an Betreiber von Gaststätten und andere Dienstleistungsbetreiber, die für diese Zwecke genutzt werden, wird die ortsübliche Pacht (Miete) erhoben.
- (4) Neben den Entgelten sind die anfallenden anteiligen Betriebskosten u.a. vom Mieter oder Pächter zu erstatten.

§ 21

Vermietung oder Verpachtung stadteigener Grundstücke an Sportorganisationen

- (1) Werden stadteigene Grundstücke, die nicht Sportanlagen sind, an förderwürdige Sportorganisationen zur Nutzung für ihre satzungsmäßigen Zwecke vermietet oder verpachtet, ist abweichend für den Grund und Boden ein Miet- oder Pachtzins zu zahlen.

Dieser beträgt

- 0,075 € pro qm und Jahr, wenn das Grundstück eine Fläche von mehr als 9.000 qm besitzt.
- 0,15 € pro qm und Jahr, wenn das Grundstück eine Fläche von weniger als 9.000 qm besitzt.

Als Grundstücksfläche zählt das gesamte Flurstück bzw. Grundstück, auf dem die Nutzung stattfindet.

- (2) Für auf dem Grundstück vorhandene Baulichkeiten, die nicht von der Sportorganisation errichtet worden sind, werden entsprechende Zuschläge vereinbart; in diesem Fall setzt sich das Nutzungsentgelt unter Beachtung des nachstehenden Satzes aus dem ortsüblichen Pachtzins für Baulichkeit und dem Pachtzins nach § 21 (1) zusammen. Für die in den Baulichkeiten vorhandenen Räume, die für die Ausübung des Sports benötigt werden, insbesondere Umkleieräume, Duschen, Vereinsgeschäftsstelle, Sitzungsräume u.a. werden die festgelegten Entgelte erhoben.
- (3) Ein Nutzungsentgelt nach § 21 (1) soll auch erhoben werden, wenn sportlich nicht genutzte Teilflächen einer öffentlichen Sportanlage zur Einrichtung von Gebäuden oder Anlagen überlassen werden.
- (4) Mit Zahlung des Miet- oder Pachtzinses sind die auf dem Grundstück lastenden Steuern und Abgaben, soweit sie sich nicht auf Baulichkeiten beziehen, abgegolten. Neben dem Miet- und Pachtzins übernimmt der Mieter oder Pächter die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung.

§ 22

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nutzungsvereinbarungen werden durch die Stadt fristlos gekündigt, wenn der Nutzer einer Sportanlage seinen Verpflichtungen aus den Regelungen dieser Satzung und den vertraglich vereinbarten Festlegungen nicht in vollem Umfang nachkommt.

§ 23

In-Kraft-Treten

Die Sportanlagen - Nutzungssatzung - SPANS - der Stadt Königs Wusterhausen Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 25.02.2014

(im Original unterzeichnet)

Dr. Lutz Franzke

- Bürgermeister -